STATUTEN

Ihre Bank am Puls der Region

Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft

Statuten

BEZIRKS-SPARKASSE DIELSDORF
GENOSSENSCHAFT

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung an alle Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

I	Firma, Sitz und Zweck	5
II	Mitgliedschaft	6
III	Genossenschaftsvermögen, Haftbarkeit	6
IV	Organisation der Gesellschaft	7
	A Generalversammlung	7
	B Verwaltungsrat	9
	C Geschäftsleitung	11
	D Obligationenrechtliche Revisionsstelle	11
V	Allgemeine Bestimmungen	11
VI	Geschäftsbericht, Gewinnverwendung	12
VII	Bekanntmachungen	12
VIII	Fusion und Liquidation	12

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

FIRMA

Art. 1

Unter der Firma

Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft

besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR.

SITZ, ZWEIGSTELLEN

Art. 2

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Dielsdorf. Sie kann Zweigstellen errichten.

ZWECK, GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Art. 3

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Bank, vornehmlich im Bereich des Spar-, Kredit- und Wertschriftengeschäftes. Die Geschäftstätigkeit der Bank umfasst sämtliche mit diesem Zweck direkt und indirekt zusammenhängenden Dienstleistungen sowie Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, insbesondere:

a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen
b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung
c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien
d) An- und Verkauf von Wertpapieren, anderen Effekten, Devisen, Edelmetallen und ausländischen Banknoten
e) Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten
f) Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Treuhandgeschäfte, Vorsorgeberatung, Finanzplanung, Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen
g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Tresorfächern
h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Vermittlung von Akkreditiven sowie Erledigung von Inkassogeschäften aller Art
i) Andere banküblіche Dienstleistungsgeschäfte
j) Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und derivative Instrumente
k) Andere banküblіche Dienstleistungsgeschäfte

Die Genossenschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Liegenschaften erwerben, überbauen, belehnen, verwalten und veräussern.

GESCHÄFTSKREIS, AUSLANDGESCHÄFTE

Art. 4

Der geografische Geschäftskreis erstreckt sich auf den Bezirk Dielsdorf und die angrenzenden Gebiete.

Ausserhalb dieses Geschäftskreises kann die Genossenschaft das bilanzwirksame Aktivgeschäft tätigen, wenn persönliche oder geschäftliche Beziehungen zur Bank oder zur Region bestehen. Alle übrigen Dienstleistungen können, sofern die Bank über die notwendigen organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen verfügt, ohne geografische Einschränkungen erbracht werden.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt weitere Einzelheiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDER

Art. 5

Wer der Genossenschaft als Mitglied beitreten will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, die Statuten als rechtsverbindlich zu anerkennen und einen angemessenen Geschäftsverkehr mit der Bank zu pflegen. Der Verwaltungsrat legt die Kriterien für einen angemessenen Geschäftsverkehr fest. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

VORAUSSETZUNG

Art. 6

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen werden. Sie müssen beim Eintritt handlungsfähig sein. Ausnahmen können durch den Verwaltungsrat bewilligt werden.

VERZEICHNIS

Art. 7

Über die Genossenschafter wird ein besonderes Verzeichnis geführt. Alle Änderungen sind zur Eintragung anzumelden.

ANERKENNUNG

Die Genossenschaft anerkennt nur diejenigen Personen als stimmberechtigte Genossenschafter, welche in diesem Verzeichnis eingetragen sind.

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Tod des Genossenschafters

b) Durch Austritt gemäss Art. 9

c) Durch Ausschluss gemäss Art. 10

AUSTRITT

Art. 9

Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Verwaltungsrat schriftlich angezeigt werden.

AUSSCHLUSS

Art. 10

Mitglieder, welche die statutarischen Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, die Statuten oder Geschäftsbedingungen verletzen, keinen angemessenen Geschäftsverkehr mehr führen, oder den Interessen der Genossenschaft auf andere Art zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat, wobei das Rekursrecht an die Generalversammlung gemäss Art. 846 OR vorbehalten bleibt.

III. GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN, HAFTBARKEIT

GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN

Art. 11

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich zusammen aus den Reserven und dem Bilanzgewinn.

HAFTBARKEIT

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind:

A **die Generalversammlung**
B **der Verwaltungsrat**
C **die Geschäftsleitung**
D **die obligationenrechtliche Revisionsstelle**

A GENERALVERSAMMLUNG

AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Art. 13
Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten
b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
c) Genehmigung des Lageberichts
d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
f) Auflösung mit Liquidation und ohne Liquidation (Fusion, Umwandlung) der Genossenschaft
g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden oder die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14
Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15
Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft oder der Liquidatoren statt. Wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, hat sie der Verwaltungsrat gemäss Gesetz einzuberufen.

EINBERUFUNG, ANTRÄGE UND FORM

Art. 16
Die Generalversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschafter in der für die Bekanntmachungen der Genossenschaft vorgesehenen Form (Art. 43) oder, soweit gesetzlich zulässig, mit elektronischen Kommunikationsmitteln an die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschafter mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Die Einladung muss unter Angabe von Durchführungsort und -art, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschafter, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, erfolgen.

Die Generalversammlung kann in folgenden Formen durchgeführt werden:

a) physisch an einem Tagungsort
b) durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe «Urabstimmung»
c) mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort «Virtuelle Generalversammlung»
d) an verschiedenen physischen Tagungsorten
e) physisch an einem Tagungsort mit der Möglichkeit, dass die Genossenschafter ihre Rechte auch ohne physische Teilnahme unter Verwendung von elektronischen Mitteln ausüben können

Bei einer Durchführung an verschiedenen physischen Tagungsorten müssen die Voten der Versammlungsteilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Identität derjenigen Genossenschafter feststeht, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben, und dass jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann.

BEKANNTGABE DES GESCHÄFTSBERICHTES

Art. 17
Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Genossenschaftern am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für Anträge auf Änderung der Statuten.

TEILNAHME

Art. 18
Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Genossenschafter berechtigt, die bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Verzeichnis eingetragen sind.

STIMMRECHT

Art. 19
Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln stellt der Verwaltungsrat sicher, dass:

a) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden und
b) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

VERTRETUNG

Art. 20
Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen im Verzeichnis eingetragenen Genossenschafter vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLÜSSE UND WAHLEN

Art. 21
Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel fallen ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die bzw. der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Vorbehalten bleiben die wichtigen Beschlüsse gemäss Art. 888 Abs. 2 OR, für welche zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich sind.

Wahlen und Abstimmungen werden bei physischen, virtuellen oder schriftlichen Versammlungen in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, von sich aus geheime Abstimmung oder geheime Wahl anzuordnen. Wahlen und Abstimmungen mit elektronischen Mitteln zur Stimmabgabe erfolgen geheim.

VORSITZ, VERSAMMLUNGSLEITER

Art. 22
Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.

STIMMENZÄHLER

Der Versammlungsleiter bezeichnet bei einer physischen Generalversammlung die Stimmenzähler.

PROTOKOLL

Art. 23
Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Das Protokoll wird bei der Genossenschaft aufbewahrt. Jeder Genossenschafter hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Die Genossenschaft kann das Protokoll zudem in geeigneter Weise veröffentlichen.

B VERWALTUNGSRAT

ZUSAMMENSETZUNG, WAHL

Art. 24
Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 5, höchstens 9 Mitgliedern, die Genossenschafter und mehrheitlich Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein müssen.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist zu beachten, dass die einzelnen Mitglieder sowie der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den aufsichtsrechtlichen Vorschriften genügen. Im Weiteren ist bei der Besetzung des Verwaltungsrates soweit möglich auf die angemessene Vertretung regionaler Interessen Rücksicht zu nehmen.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der vierten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.

Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf der Geschäftsleitung angehören.

KONSTITUIERUNG

Art. 25
Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, indem er den Vizepräsidenten wählt.

SITZUNGEN

Art. 26
Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal.

Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die obligationenrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Art. 27
Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

BESCHLUSSFASSUNG

Art. 28
Für Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

a) an einer Sitzung mit Tagungsort

b) ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel

c) für Routineangelegenheiten oder Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg, auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die persönliche Beratung verlangt. Dies bedingt, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erreichbar ist. Solche Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und in das entsprechende nächste Sitzungsprotokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

PROTOKOLL

Art. 29
Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

AUFGABEN, BEFUGNISSE

Art. 30
Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu.

Er fasst diejenigen Beschlüsse in Belangen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, die nach Gesetz, Statuten oder Reglementen nicht anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind.

Er kann, unter Wahrung der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 897 und 898 OR, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements ganz oder teilweise an einen oder mehrere Verwaltungsratsausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder, die interne Revision oder Dritte delegieren.

OBERLEITUNG

Art. 31

Die Oberleitung umfasst insbesondere:

a) Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik

b) Festlegung der Organisation. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements

c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

d) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der internen Revision

e) Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der mit der Vertretung betrauten Personen

f) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse, wobei das Prinzip der Kollektivzeichnung gilt

g) Gewährung von Organkrediten

h) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen

i) Erstellung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinnes

j) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

k) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen

l) Aufnahme neuer Genossenschafter, Ausschluss von Genossenschaftern

m) Beschlussfassung über den Erwerb, die Erstellung, die Belastung und die Veräusserung von Immobilien

n) Entscheid über die Führung von Prozessen, Genehmigung von Vergleichen sowie Erlass von Forderungen und Zustimmung zu Nachlassverträgen, soweit diese Entscheide nicht gemäss Organisations- und Geschäftsreglement in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen

o) Festsetzung der Entschädigung für die Genossenschaftsorgane

p) Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Bankengesetz

q) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft

r) Öffentliche Beurkundung geänderter Statuten und Einreichung der beglaubigten Statuten beim Handelsregister

s) Beschlussfassung über die gemäss Gesetzen, Statuten und Reglementen dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten

AUFSICHT, KONTROLLE

Art. 32

Der Verwaltungsrat hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen. Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst insbesondere:

a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

b) Behandlung des Geschäftsberichts, der Zwischenabschlüsse und der Planungsunterlagen

c) Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft

d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Behandlung ihrer Berichte

e) Behandlung der Berichte der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle

C GESCHÄFTSLEITUNG

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 33

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus mehreren Personen. Oberster Geschäftsführer ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO).

VERTRETUNG

Art. 34

Die Geschäftsleitung vertritt die Genossenschaft vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

AUFGABEN, BEFUGNISSE

Art. 35

Das Geschäfts- und Organisationsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

D OBLIGATIONENRECHTLICHE REVISIONSSTELLE

WAHL, AMTSDAUER

Art. 36

Die Generalversammlung wählt alljährlich die obligationenrechtliche Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Die Funktionen als obligationenrechtliche Revisionsstelle und als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden.

Wiederwahl ist möglich.

AUFGABEN, BEFUGNISSE

Art. 37

Für die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 908 OR in Verbindung mit Art. 728 ff. OR sowie nach Revisionsaufsichtsgesetz).

ERWEITERTE PFLICHTEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

AUSSTANDSPFLICHT

Art. 38

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen persönlich beteiligt oder interessiert sind, in den Ausstand zu treten.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

INTERESSENSKONFLIKTE

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenskonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift diejenigen Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Genossenschaft nötig sind.

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 39

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft, der internen Revision sowie alle Angestellten der Bank sind sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden der bankengesetzlichen Schweigepflicht unterworfen und zu strengster Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kundinnen sowie Kunden verpflichtet.

FIRMAZEICHNUNG

Art. 40

Zur verbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

VI. GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

GESCHÄFTSJAHR

Art. 41

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

GESCHÄFTSBERICHT

Die Erstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen jeweils per 31. Dezember.

GEWINNVERWENDUNG

Art. 42

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen und obligationsrechtlichen Vorschriften. Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

a) Bildung der gesetzlichen Reserven gemäss Art. 4 BankG14a BankG

b) Bildung von Spezialreserven gemäss Art. 859 ff. OR

c) Zuweisung an das eigene Vorsorgewerk

d) Vergabungen zu kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, insbesondere an die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Dielsdorf

VII. BEKANNTMACHUNGEN

PUBLIKATIONEN

Art. 43

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Genossenschafter und an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Gesellschaft auch in anderen Publikationsorganen oder durch elektronische Übermittlung erscheinen zu lassen. Übrige Mitteilungen an die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch elektronische Übermittlung.

VIII. FUSION UND LIQUIDATION

FUSION UND LIQUIDATION

Art. 44

Die Fusion und Liquidation der Genossenschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Genossenschaftsvermögen fällt der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Dielsdorf zu und darf nur für gemeinnützige Zwecke im Bezirk Dielsdorf verwendet werden.

PRO MEMORIA

Art. 45

Die Gründung der Bezirks-Sparkasse Dielsdorf im Jahre 1837 erfolgte durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Dielsdorf.

Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma vom 27. Januar 2025.

Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. April 2025. Diese Statuten treten mit ihrer Eintragung ins zürcherische Handelsregister in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. April 1999.

Bezirks-Sparkasse Dielsdorf
Genossenschaft

gegründet 1837

Buchs ZH
Dielsdorf
Niederglatt
Niederweningen
Rümlang

sparkasse-dielsdorf.ch